

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: - (1936)

Heft: 41

Artikel: Etappen im Bau von Kinomaschinen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-733134>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



100% Zeiss Ikon

Ernemann Projektoren - Zeiss Ikon Tonfilmverstärker

Naturgetreue reine Wiedergabe von Sprache und Musik durch Erweiterung des Frequenzbereiches (wide-range) — kleinste Raumbeanspruchung — einfache Installation mit geringen Kosten — einfache Bedienung — kleinste Unterhaltungskosten — vollkommene Betriebssicherheit — überraschend ruhiger Lauf der Maschinen — lange Lebensdauer.

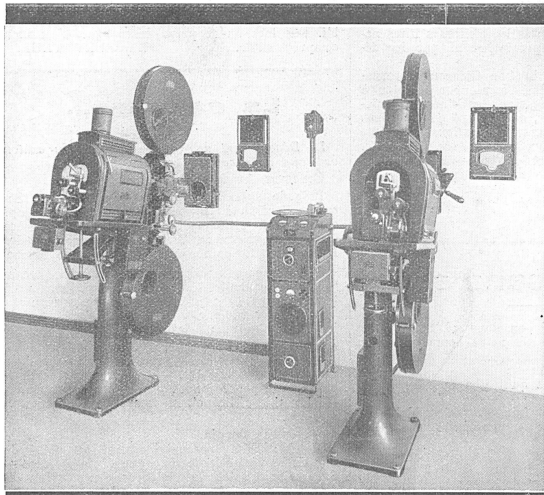
Das Ideal eines modernen, technisch vollendeten Vorführungsraumes — allen Ansprüchen gewachsen. Eine solche Kabine bauen heisst, für die Zukunft vorsorgen.

Beratung und Angebote unverbindlich durch

Kling-Jenny, Basel Ganz & Co, Zürich

für Basel, Solothurn und Aargau (westlich der Aare).

für die gesamte übrige Schweiz.



Handelsregister - Registre du Commerce - Registro di Commercio

— 10. Februar. Unter der Firma **Film-Produktions-Gesellschaft Ho** hat sich mit Sitz in Zürich am 1. Februar 1936 eine Genossenschaft gebildet. Ihr Zweck ist die Produktion von Filmen und die Tötung aller Geschäfte, die dem Zweck der Vereinigung unmittelbar oder mittelbar förderlich sind. Das Genossenschaftskapital besteht aus dem Totalbetrage der jeweils ausgegebenen, auf den Namen lautenden Anteilscheine zu Fr. 200. Als Mitglied der Genossenschaft kann jede natürliche und jede juristische Person auf schriftliche Anmeldung hin durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen werden, die sich zur aktiven Mitwirkung am Genossenschaftsbetrieb verpflichtet, sei es im künstlerischen, technischen oder kaufmännischen Teil und mindestens einen Anteilsschein zu Fr. 200 zeichnet und bar einbezahlt. Die Übertragung von Anteilscheinen an Nichtgenossenschafter darf erst erfolgen, nachdem die Anteile sämtlichen Genossenschäftern durch Vermittlung des Vorstandes zur Übernahme angetragen und von keinem Genossenschafter binnen vier Wochen seit der Antragstellung beim Vorstand übernommen wurden. Ein Erwerber, der neu in die Genossenschaft eintritt, wird erst Mitglied, nachdem er durch eingeschriebenen Brief den Erwerb von Anteilscheinen angezeigt, sich durch eine rechtmässige Zession ausgewiesen, um die Mitgliedschaft schriftlich beworben und diese vom Vorstand gutgeheissen wurde. Hat ein Genossenschafter seine sämtlichen Anteilscheine gültig übertragen, so erlischt seine Mitgliedschaft. Im übrigen kann der Austritt auf mindestens dreimonatliche schriftliche Kündigung hin je auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluss und Tod. Erfolgt der Austritt nicht unter gleichzeitiger Übertragung der betreffenden Anteilscheine oder erlischt die Mitgliedschaft infolge Ausschlusses, so werden dem Ausscheidenden seine Anteilscheine nach Massgabe der Bilanz des betreffenden Rechnungsjahres, höchstens jedoch zum Nominalbetrag zurückbezahlt. Im Todesfall können die Erben bzw. deren Vertreter ohne weiteres in die Rechte und Pflichten des verstorbenen Genossenschäfters eintreten. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Für die Aufstellung der Bilanz sind die Bestimmungen des Art. 656 O. R. massgebend. Über die Verwendung des nach Abzug der Unkosten, Amortisationsraten und Rückstellungen verbleibenden Reingewinnes beschliesst die Generalversammlung. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet lediglich das Genossenschaftsvermögen; jede persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder hierfür ist ausgeschlossen. Die Organe der Genossenschaft sind: Die Generalversammlung, der Vorstand von 3-5 Mitgliedern und die Kontrollstelle. Der Vorstand besteht zurzeit aus: Dr. Josef H. Rappaport, Rechtsanwalt, von und in Zürich, Präsident; Fred Ernst Grossenbacher, Kaufmann, von Affoltern i. E., in Zürich, und J. Anton Bächtiger, Kaufmann, von Jonschwil (St. Gallen), in Zürich. Die genannten drei Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift unter sich je zu zweien. Geschäftslokal: Limmatquai 1, in Zürich 1.

— 14. Februar. Die **Impexfilm A.-G.**, in Zürich, eingetragen im Handelsregister des Kantons Zürich seit 9. April 1930 (S. H. A. B. Nr. 88 vom 15. April 1933, Seite 916), hat ihren Sitz gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 13. Januar 1936 nach Arbon verlegt. Die Statuten der Gesellschaft sind am 18. März 1936 aufgestellt worden. Ausserdem durch die Sitzverlegung bedingten Statutenänderung wurde auch Art. 7 der Statuten abgeändert. Publikationspflichtige Bestimmungen wurden davon jedoch nicht berührt. Das Unternehmen bezweckt den Betrieb eines Filmverleihgeschäftes, den An- und Verkauf und die Vermietung von Filmen, sowie die Ausbeutung von Lizenzen auf dem Filmgebiet und verwandten Gebieten im In- und Ausland, wie auch den Betrieb von Kinobetrieben. Das Grundkapital beträgt Fr. 3000, eingeteilt in 12 auf den Namen lautende Aktien zu Fr. 250. Offizielles Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Die Mitglieder des aus 1-5 Personen bestehenden Verwaltungsrates, sowie diejenigen der Direktion führen Einzelunterschrift. Das bisherige Verwaltungsratsmitglied Max Koch ist zurückgetreten. Seine Unterschrift ist erloschen. Als neues einziges Verwaltungsratsmitglied wurde gewählt Peter Bachmann, Musikdirektor, von Arisau (Aargau), in Zürich 6, Geschäftslokal: Aro Kapitol, an der Bahnhofstrasse.

— 18. Februar. «Excelsior Cinéma S. A.», Betrieb von Kinos und ähnlichen Unternehmungen, sowie aller Geschäfte, die damit im Zusammenhang stehen, Aktiengesellschaft, mit Sitz in Biel

(S. H. A. B. Nr. 204 vom 1. September 1932, Seite 2090). Die Gesellschaft hat sich in der Generalversammlung vom 12. Februar 1936 aufgelöst. Die Liquidation wird durchgeführt unter der Firma **Excelsior Cinéma S. A. en liquidation** durch das einzige Verwaltungsratsmitglied Auguste Reynold als Liquidator. Er führt wie bisher Einzelunterschrift.

— 20. Februar. Nachstehende Firma besteht faktisch nicht mehr und ist als aufgelöst zu betrachten. Die Liquidation wird als durchgeführt erklärt. Diese Firma wird gemäss Verfügung der kant. Aufsichtsbehörde vom 18. Februar 1936 gelöst: **Leo-Film-Zürich**, Verein, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 230 vom 2. Oktober 1934, Seite 2715).

— 21. Februar. Die Firma **Albert Singer «Cinéma Français Palace»**, in Zürich 1 (S. H. A. B. Nr. 172 vom 26. Juli 1933, Seite 1822), wird abgeändert auf **Albert Singer, Studio de Paris**. Die Firma verzeigt als Geschäftsnatur Kino-Betrieb.

— Entreprises cinématographiques, etc. — 24 février. Inscription d'office en vertu de décision de l'Autorité cantonale de surveillance du 15 février 1936: **Cinédis S. A.**, société anonyme à Genève (F. o. s. du c. du 4 juillet 1934, page 1849). Otto Schläppi, unique administrateur démissionnaire, est radié et ses pouvoirs éteints. Charles Brüninmann, commerçant, de Gurzelen (Berne), à Lausanne, est directeur, avec signature sociale.

— 24 février. La raison suivante est radiée d'office, ensuite de faillite: **Henriette Schnorf**, à Lausanne, société en non collectif, exploitation d'un cinématographe (F. o. s. du c. du 23 mars 1935).

— Cinématographe. — 26 février. La raison **Sarthé**, exploitation d'un cinématographe, à Genève (F. o. s. du c. du 14 février 1933, page 363), est radiée ensuite du décès du titulaire survenu le 15 décembre 1935.

La maison est continuée, depuis cette date, avec reprise de l'actif et du passif, sous la raison **Sarthé**, à Genève, par la veuve du précédent, Adélaïde Sarthé née Schmidt, de nationalité française, domiciliée à Genève. Exploitation d'un cinématographe, rue des Savoises 13.

— 26. Februar. Die Aktiengesellschaft **Radio-Ciné S. A.**, die ihren ursprünglichen Sitz in Genf hatte, im Handelsregister von Genf am 16. März 1932 eingetragen (S. H. A. B. Nr. 67 vom 21. März 1932, Seite 684) und deren Sitz in der Folge nach Lausanne (S. H. A. B. Nr. 290 vom 11. Dezember 1934, Seite 3410) verlegt wurde, hat in ihrer Generalversammlung vom 19. Februar 1936 die Verlegung ihres Sitzes von Lausanne nach Bern beschlossen. Die ursprünglichen Statuten datieren vom 5. März 1932 und sind am 6. November 1934 und am 19. Februar 1936 revidiert worden. Die Gesellschaft hat zum Zweck: den Handel mit Filmen, den Ankauf, Verkauf und Verleih von Filmen und Kinoapparaturen, die Ausbeute von Lichtspieltheatern und mechanisierter Theater, die Verlegung ihres Handel von Radioapparaturen und Radioerfindungen, der Television, der Wiedergabe des Tones und Bildes und aller Gegenstände, die sich direkt oder indirekt an diese Industrie und Produktion anschliessen. Die Gesellschaft ist befugt, auch alle Industrie-, Handels-, Finanz- und Immobilienangelegenheiten zu tätigen, in der Schweiz und im Ausland. Die Gesellschaft hat die offizielle Vertretung der «Republic Pictures Corporation» in New York inne. Die Dauer der Gesellschaft ist unbegrenzt. Das Gesellschaftskapital beträgt Fr. 10,000 und ist eingeteilt in 100 Namenaktien zu Fr. 100. Die gesetzlich vorgeschriebenen Publikationen erscheinen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat besteht aus ein oder mehreren Mitgliedern, zurzeit einzig aus Victor Monson, von Chardonne (Waadt), Kaufmann, in Lausanne, welcher für die Gesellschaft die rechtsverbindliche Einzelunterschrift führt. Domizil: Gurtenstrasse 6 bei Alfred Mosser.

— Kinematograph. — 27. Februar. Inhaber der Firma **Walter Beck**, in Wohlen (Aargau), ist **Walter Beck**, von Sumiswald, in Wohlen (Aargau). Kinobetrieb (Cinéma Capitol), Bahnhofstrasse 1230.

— Kinematographische Apparate. — 29. Februar. **Ciné-Engros A.-G.**, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 273 vom 21. November 1935, Seite 2857). Edwin Gimmi ist aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden. Neu wurde an seiner Stelle in den Verwaltungsrat gewählt der Geschäftsführer Fritz

Dorn, Kaufmann, von und in Zürich. Er führt wie bisher Kollektivunterschrift mit einem der übrigen Zeichnungsberechtigten.

— 3. März. **Impexfilm A.-G.**, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 88 vom 15. April 1933, Seite 916). Betrieb eines Filmverleihgeschäftes usw. In ihrer Generalversammlung vom 13. Januar 1936 haben die Aktionäre in Revision von Art. 1 der Statuten die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft nach Arbon beschlossen. Diese Firma wird daher, nachdem ihrer Eintragung im Handelsregister des Kantons Thurgau erfolgt ist (S. H. A. B. Nr. 40 vom 18. Februar 1936, Seite 399), im herkömmlichen Handelsregister gestrichen.

— 3. März. In der ausserordentlichen Generalversammlung vom 2. März 1936 haben die Aktionäre der **Radio Ciné S. A.**, mit Sitz in Bern (S. H. A. B. Nr. 51 vom 2. März 1936, Seite 518), von der Demission des bisherigen einzigen Verwaltungsrates Viktor Mouron, wohnhaft in Lausanne, Kenntnis genommen; seine Unterschrift ist erloschen. Die Generalversammlung hat als einzigen Verwaltungsrat neu gewählt Alfred Mosser, des Vorzer, Kaufmann, von und in Bern. Er führt namens der Gesellschaft die rechtsverbindliche Einzelunterschrift.

— Wirtschaft, Kino. — 4. März. Der Inhaber der Firma **Eugen Meier**, in Schaffhausen (S. H. A. B. Nr. 188 vom 13. August 1932, Seite 1957), verzeigt als weiteres Geschäftslokal: Unterstadt Nr. 50, «zur Scala».

— 6. März. **Alpina-Film-Vertriebs A.-G.**, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 3 vom 6. Januar 1935, Seite 20), Vertrieb, An- und Verkauf von Filmen usw. In ihrer ausserordentlichen Generalversammlung vom 6. März 1936 haben die Aktionäre die Auflösung der Gesellschaft beschlossen und gleichzeitig die Beendigung der Liquidation festgestellt. Diese Firma ist erloschen.

— Cinématographe. — 6 mars. Le chef de la maison **Charles Dumont**, aux Acacias (Carouge), est **Charles-François-Louis Dumont**, de Bussigny (Yverdon), domicilié à Genève. Exploitation d'un cinématographe, à l'enseigne «Cinéma Trianon», Avenue Industrielle 10.

— 7. März. Inhaberin der Firma **Surber, Film-Verleih**, in Zürich 6, ist **Juliana Surber** geb. Trotter, von Zürich, in Zürich 6. Die Firma erteilt Prokura an den Ehemann der Inhaberin **Arnold Surber**, in Zürich. Verleih und Vertrieb von Filmen. Stempfenbestchr. 69.

Rectification d'état de collocation
Faillite: Société anonyme **Film d'Art et d'histoire**, rue du Rhône 36, à Genève.
L'état de collocation des créanciers de la faillite sus-indiquée rectifié ensuite d'admission ultérieure peut être consulté à l'Office des Faillites. Les actions en contestation de l'état de collocation doivent être introduites dans les dix jours à dater de cette publication. Sinon, l'état de collocation sera considéré comme accepté. (F. o. s. e. 19. II. 1936).

Bevollmächtigung einer Nachlassstundung.
Die Nachlassbehörde Oberengadin hat in ihrer Sitzung von heute der Firma **Fasciati Silvio**, Scala-Film, St. Moritz, eine Nachlassstundung von 2 Monaten gewährt und Dr. V. Cloetta, in St. Moritz, als Sachwalter bezeichnet.
Zuzog, den 22. Februar 1936.
Für die Nachlassbehörde Oberengadin: Der Präsident: Chr. Zender.

Bestätigung des Nachlassvertrages
Der von der **Bel-Air Métropole A. S. A.**, mit Sitz in Zug, abgeschlossene Nachlassvertrag, gehend auf die Bezahlung einer Nachlassdividende von 20%, wovon zahlbar sind: 5% in bar einen Monat nach der Publikation des Bestätigungsentscheides, 15% in Obligationen der **Bel-Air Métropole A. S. A.** zu nominal Fr. 1000.—, sichergestellt durch eine Hypothek 2. Ranges auf den Liegenschaften der Gesuchstellerin in Lausanne, ist mit Beschluss des Kantonsgerichtes vom 20. November 1935, bestätigt durch Beschluss des Obergerichtes vom 12. März 1936 genehmigt worden.
Zug, den 12. März 1936.
Auftrags des Obergerichtes: Die Gerichtskanzlei.

Kollokationsplan
Gemeinschuldner:
Lichtspielhaus A.-G., Aktiengesellschaft zum Betrieb des Cinéma Palace in Basel, Beteiligung an andern Lichtspielunternehmungen usw., Untere Rebgeasse 10.
Anfechtungsfrist: Innert 10 Tagen. (S. H. II. III. 1936).

Elappen im Bau von Kinomaschinen

Wie am Ende des vorigen Artikels zum Ausdruck gebracht wurde, war die Entwicklung von Lichtgeräten, die sich an die vorhandenen Projektoren anpassen liessen, ein von technischen und wirtschaftlichen Verhältnissen vorgeschriebener Weg.

Nachdem die Kinderkrankheiten der Tonfilm-Wiedergabe-Geräte überwunden waren, konnte man daran gehen, Bild- und Tonteil in einer Maschine zu vereinigen und jene Störungsquellen ausschalten, die durch Kettenantrieb bei einem selbständigen Lichttrögen auftreten können. Den Übergang bilden die kombinierten Projektoren, wie sie beispielsweise die Ernemann IV T und Ernemann IV T darstellen. Bei diesen Maschinen wird das Lichtgerät an das Projektorwerk angeflanscht. Die Übertragung der Antriebsenergie erfolgt direkt über Schrägverzahnung zur Trommelachse, die zur Erzielung eines sicheren Gleichlaufes eine Schwungmasse trägt. Der Tonteil ist in die automatische Umlaufung des Werkes mit einbezogen. Um die letzten Störungen zu vermeiden, die von der Riemenübertragung herühren, kann der Motor für Wechsel- und Drehstrom auf festen Anschraubflanschen direkt an den Projektor angesetzt werden.

Die Ernemann IV T ist eine leichtere Maschine, während sich die Ernemann IV T mit ihrem Aufbau in die Ernemann-Serie einreicht. Sie hat die gleichen Vorzüge, wie die Ernemann V, nur die Wasserkühlung und das austauschbare Bildfenster für die Umstellbarkeit auf Breifilm sind fortgelassen worden, da diese Maschine für kleinere Theater bestimmt ist.

Als Spitzenleistung der Tonfilmwiedergabe-Technik ist jedoch die Ernemann VII anzusehen.

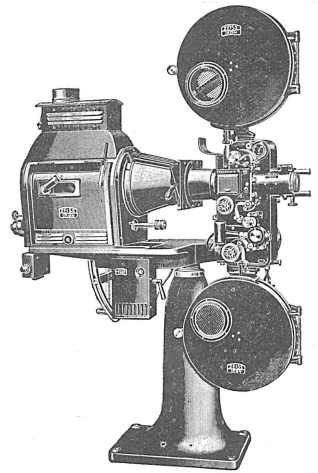


Bild- und Tonteil sind in einem geschlossenen Gehäuse untergebracht und die Trommel erlischt ihren Antrieb wie bei den kombinierten Projektoren direkt vom Projektortriebe. Neben dem engen harmonischen Zusammenarbeiten von Bild und Ton ist ein geradliniger schonerer Filmweg erreicht und schliesslich liegt das Tongerät sicher gegen Filmstaub und Schmutz geschützt im Gehäuse. Voraussetzung für diese zusammenfassende Konstruktion war ein ersichtlicheres laufendes Projektorwerk, wie es die Ernemann-Maschinen besitzen. In den wesentlichen Punkten gleicht die Bildtonmaschine dem Kaltprojektor Ernemann V. Luft- und Wasserkühlung, die Metalltrommelblende und das austauschbare Bildfenster sind übernommen worden. Vollständig neu ist der automatische Oberlenker. Durch einen Knopf am Lichtschutzbus wird bei der Maschine, die in Betrieb genommen werden soll, die Projektorklappe aus dem Strahlengang gehoben, während bei der laufenden Maschine die Klappe in den Strahlengang fällt und zu gleicher Zeit Umschaltung der Tonlampen erfolgt. Diese Art der Überblendung ist zum ersten Male bei der Ernemann VII eingebaut und gestattet einen Übergang von Akt zu Akt, ohne die Stimmung im Zuschauerraum zu zerreissen. Selbstverständlich ist die Ernemann VII mit einem Flanschmotor ausgerüstet.